

und sie waren gleichsam das Orakel der ganzen Stadt.
Cic. de Orat. I, 45.

In den Zeiten der Republik konnte jeder in Rechts-
sachen andern seinen Rath ertheilen, und anfänglich
thaten dieses nur Personen vom höchsten Rang und vor-
züglicher Gelehrsamkeit. Aber Augustus verstattete
diese Freiheit nur einigen Personen (s. S. 48.). Ver-
möge des Cincischen Gesezes war es den Rechtsge-
lehrten verboten, Bezahlung oder Geschenke anzuneh-
men, welches ihr Geschäfte sehr ehrenvoll machte. Au-
gustus Nachfolger verstatteten den Rechtsgelehrten,
Bezahlung (*Honorarium*) anzunehmen, *Suet. Ner. 17.*;
aber nicht über eine gewisse Summe. Auf diese Art
hörte das alte Verhältnis zwischen Patronen und Ellen-
ten auf, und alles geschah nun für Bezahlung. Leute
von der niedrigsten Gattung gaben sich nun bisweilen
mit dem Metier der Rechtsgelehrten ab, und die Advoca-
ten trieben mit ihrem Geschäfte ein schändliches Ge-
werbe.

Die mancherlei Veränderungen in der Regierung zu
Rom, die Vergrößerung des Reichs, die Vermehrung
der Reichthümer, und das mit ihnen immer mehr über-
handnehmende Sittenverderben, nebst vielen andern Ur-
sachen, veranlaßten eine Menge neuer Geseze (*Lex-
ges*). Zuerst erhielten nur die in den *Comitiis Cen-
turiatis* gemachten Geseze (*Populiscita*) den Namen und
das Ansehen allgemein verbindender Geseze; in der Folge
aber auch die Beschlüsse des Volks in den *Comitiis Tri-
butis* (*Plebiscita*). s. S. 38. Die *Leges*, obet eigent-
lichen Geseze, machten eine Hauptquelle des römischen
Rechts aus, und wurden mit dem Namen desjenigen,
welcher sie in Vorschlag gebracht hatte, z. B. *Lex Ae-
milia*;